

Satzung

in der Fassung vom 4. Juni 1987

§ 1 Zweck

- (1) Der Deutsche Städtetag hat die Aufgabe, die Arbeit auf den Gebieten des öffentlichen Rechts und der öffentlichen Verwaltung zu fördern. Er erfüllt diese Aufgabe vor allem durch Beratung der staatlichen und kommunalen Behörden bei der Vorbereitung und Durchführung der einschlägigen Gesetze und Bestimmungen sowie durch Erfahrungsaustausch.
- (2) Der Deutsche Städtetag verfolgt keine kartellähnlichen oder parteipolitischen Zwecke. Eine Kontrolle über die Tätigkeit seiner Mitglieder übt er nicht aus.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Der Deutsche Städtetag hat folgende Arten von Mitgliedern:
 1. unmittelbare Mitgliedstädte,
 2. Mitgliedsverbände,
 3. mittelbare Mitglieder,
 4. außerordentliche Mitglieder.
- (2) Unmittelbare Mitgliedstädte können alle deutschen Städte werden. Mitgliedsverbände können kommunale Spitzenverbände in den Ländern werden, denen Städte angehören. Mittelbare Mitglieder sind diejenigen Mitgliedsgemeinden der Mitgliedsverbände, die nicht unmittelbare Mitgliedstädte des Deutschen Städtetages sind, es sei denn, dass der Mitgliedsverband oder der Deutsche Städtetag mit Zustimmung des Mitgliedsverbandes sie ausdrücklich von der mittelbaren Mitgliedschaft im Deutschen Städtetag ausnimmt. Außerordentliche Mitglieder können Gemeindeverbände sowie Vereinigungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden werden, die nicht Mitgliedsverbände des Deutschen Städtetages sind.
- (3) Über die Aufnahme von unmittelbaren Mitgliedstädten, Mitgliedsverbänden und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Präsidium; gegen diese Entscheidung steht dem Betroffenen und jedem Mitglied des Deutschen Städtetages Einspruch beim Hauptausschuss offen.
- (4) Die Mitglieder wirken an der Willensbildung des Deutschen Städtetages nach Maßgabe dieser Satzung mit. Sie haben die in der Satzung festgelegten Befugnisse und sind verpflichtet, der Satzung und den im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüssen nachzukommen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder dem Ausschluss aus dem Deutschen Städtetag. Der Austritt ist frühestens ein Jahr nach dem Beitritt zum Schluss eines Haushaltjahres möglich. Die Austrittserklärung muss dem Präsidium sechs Monate vor Schluss des Haushaltsjahres zugehen. Über den Ausschluss entscheidet die Hauptversammlung. Ausschlussgrund ist insbesondere die Nichterfüllung der den Mitgliedern durch die Satzung auferlegten Pflichten, vor allem der Beitragspflicht. Das auszuschließende Mitglied muss vorher gehört werden; ihm ist die Entscheidung durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- (6) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Deutschen Städtetages.

ANLAGE 1 zu BV/0733/2018

- (7) Personen, die sich um die Selbstverwaltung und insbesondere um den Deutschen Städtetag hervorragende Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern berufen werden. Die Ehrenmitglieder können auf Beschluss des Präsidiums in die Organe und Ausschüsse zu grundlegenden Fragen mit beratender Stimme eingeladen werden.

§ 3 Unmittelbare Mitgliedstädte und Mitgliedsverbände

- (1) Die unmittelbaren Mitgliedstädte und die Mitgliedsverbände sind berechtigt, die Einrichtungen des Deutschen Städtetages zu nutzen; sie erhalten seine Arbeitsergebnisse unmittelbar.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Einwohnerzahl. Sie werden vom Hauptausschuss jährlich festgesetzt.
 - a) Die unmittelbaren Mitgliedstädte zahlen einen jährlichen Einzelbeitrag unmittelbar an den Deutschen Städtetag. Sie haften über den Jahresbeitrag hinaus gesamtschuldnerisch für die satzungsgemäß eingegangenen Verpflichtungen des Deutschen Städtetages. Die Haftung besteht auch nach ihrem Ausscheiden insoweit fort, als die Verpflichtungen bereits vorher begründet waren.
 - b) Die Mitgliedsverbände zahlen einen jährlichen Sammelbeitrag.
 - c) Sonderumlagen können nur zweckgebunden und mit besonderer Begründung erhoben werden.

§ 4 Mittelbare und außerordentliche Mitglieder

- (1) Die mittelbaren Mitglieder erhalten die Arbeitsergebnisse des Deutschen Städtetages durch die Mitgliedsverbände. Die außerordentlichen Mitglieder haben Anspruch auf Zusendung der Druckschriften, allgemeinen Rundschreiben und sonstigen allgemeinen Verlautbarungen des Deutschen Städtetages.
- (2) Die Beitragspflichten der mittelbaren Mitglieder sind durch den Sammelbetrag der Mitgliedsverbände abgegolten. Die außerordentlichen Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe zwischen ihnen und dem Deutschen Städtetag vereinbart wird.

§ 5 Organe, Geschäftsordnung

- (1) Organe des Deutschen Städtetages sind die Hauptversammlung (§ 6), der Hauptausschuss (§ 7), das Präsidium (§ 8), der Präsident/die Präsidentin (§ 9 Abs. 2) und der Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin (§§ 9 und 11).
- (2) In der Hauptversammlung, in den Sitzungen des Hauptausschusses und des Präsidiums hat der Präsident/die Präsidentin, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der Vizepräsident/die Vizepräsidentin, und falls auch dieser/diese verhindert ist, einer/eine der weiteren Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Präsidenten/der Präsidentin in der Reihenfolge, die das Präsidium bestimmt, den Vorsitz.
- (3) Hauptversammlung, der Hauptausschuss und Präsidium sind beschlussfähig, wenn in der Hauptversammlung mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten, im Hauptausschuss und Präsidium mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend oder, soweit zulässig, durch

ANLAGE 1 zu BV/0733/2018

Stimmübertragung vertreten sind. Für die Hauptversammlung gilt bei Beschlüssen über Satzungsänderungen § 6 Abs. 6. Im Übrigen ist die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung und des Hauptausschusses nicht davon abhängig, dass die entsendungsberechtigten Mitglieder (§§ 6, 7) ihre Stimmrechte ausschöpfen. Die Stimmberechtigten dieser beiden Organe können ihre Stimme auf einen anderen Stimmberechtigten/eine Stimmberechtigte durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Tagung übertragen.

- (4) Beschlüsse und Wahlen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse werden durch Handzeichen gefasst; bei Wahlen ist auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten oder der Mitglieder des Organs geheim abzustimmen.
- (5) Im Übrigen kann sich jedes Organ selbst seine Geschäftsordnung geben.
- (6) Die Mitgliedschaft in einem Organ endet mit dem Ablauf der Wahlzeit für das Organ oder mit dem Ausscheiden aus dem kommunalen Amt, ebenso mit jedem Wechsel des kommunalen Amtes, das für die Entsendung oder die Wahl bestimmend war.
- (7) In Eilfällen tritt der Hauptausschuss an die Stelle der Hauptversammlung, das Präsidium an die Stelle des Hauptausschusses. Eilbeschlüsse des Hauptausschusses sind durch das Mitteilungsblatt bekannt zu geben, Eilbeschlüsse des Präsidiums sind dem Hauptausschuss bei der nächsten Sitzung vorzulegen.

§ 6 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Deutschen Städtetages. Die ordentliche Hauptversammlung wird vom Präsidium alle zwei Jahre einberufen. Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn der Hauptausschuss oder das Präsidium es beschließt oder wenn ein Viertel der unmittelbaren Mitgliedstädte es unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Punkte verlangt. Die Hauptversammlung beschließt über die ihr vom Hauptausschuss unterbreiteten Angelegenheiten von besonderer Bedeutung; ihr obliegen insbesondere:
 - a) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 6 Abs. 6),
 - b) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 2 Abs. 5), c) die Berufung von Ehrenmitgliedern (§ 2 Abs. 7),
 - d) die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin und weiterer Stellvertreter/Stellvertreterinnen (§ 9 Abs. 1).
 - e) Die Hauptversammlung beschließt ferner über Anträge, die von mindestens zwanzig Stimmberechtigten der Hauptversammlung oder von einem Mitgliedsverband gestellt werden.

ANLAGE 1 zu BV/0733/2018

(2) Zur Hauptversammlung können mit Stimmrecht entsenden:

a) jede unmittelbare Mitgliedstadt

	bis	250.000 Einwohner	2 Abgeordnete
250.000	bis	500.000 Einwohner	4 Abgeordnete
500.000	bis	1.000.000 Einwohner	6 Abgeordnete
	über	1.000.000 Einwohner	8 Abgeordnete

b) jeder Mitgliedsverband aus seinen Mitgliedsgemeinden, die mittelbare Mitglieder des Deutschen Städtetages sind

	bis	250.000 Einwohner	2 Abgeordnete
250.000	bis	500.000 Einwohner	4 Abgeordnete
500.000	bis	1.000.000 Einwohner	6 Abgeordnete
1.000.000	bis	2.000.000 Einwohner	8 Abgeordnete
	über	2.000.000 Einwohner	12 Abgeordnete

c) jedes außerordentliche Mitglied zwei Abgeordnete.

Die Hälfte der Abgeordneten soll aus vom Volk gewählten Gemeindevertretern / Gemeindevertreterinnen (Stadtverordneten, Ratsherren/Ratsfrauen, Gemeinderäten/Gemeinderätinnen) bestehen.

(3) Die Mitglieder des Hauptausschusses (§ 7 Abs. 2) und des Präsidiums (§ 8 Abs. 2) sind zur Hauptversammlung stimmberechtigt.

(4) Die Beigeordneten des Deutschen Städtetages, die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen der Mitgliedsverbände sowie die Vorsitzenden von Fachausschüssen, die nicht nach Abs. 2 oder 3 stimmberechtigt sind, nehmen an der Hauptversammlung mit beratender Stimme teil.

(5) Die Einladung zur Hauptversammlung mit der vorläufigen Tagesordnung muss den unmittelbaren Mitgliedstädten, den Mitgliedsverbänden, den außerordentlichen Mitgliedern, ferner den Stimmberechtigten gemäß Abs. 2 und 3 sowie den Beratern/Beraterinnen gemäß Abs. 4 sechs Wochen vorher übersandt werden.

Mit der Einladung ist Folgendes bekannt zu geben: a) die Stimmrechte gemäß Abs. 2;

b) die Aufforderung, die Abgeordneten gemäß Abs. 2 und ihre Anschrift unverzüglich der Hauptgeschäftsstelle zu benennen;

c) die Aufforderung, die Abgeordneten gemäß Abs. 2 unmittelbar zu benachrichtigen;

d) der Hinweis, dass das Stimmrecht von Abgeordneten gemäß Abs. 2, die nicht spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung der Hauptgeschäftsstelle bekannt gegeben sind, verfällt, ohne dass dadurch die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung berührt wird.

ANLAGE 1 zu BV/0733/2018

- (6) Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen bedarf es der Anwesenheit von drei Vierteln der Stimmberechtigten, wobei gemäß § 5 Abs. 3 auf einen anderen Stimmberechtigten/eine andere Stimmberechtigte übertragene Stimmen mitzählen. In einer zweiten Sitzung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten über Satzungsänderungen beschlossen werden, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen ist. Über Satzungsänderungen darf nur beschlossen werden, wenn die steuerliche Seite im Benehmen mit dem Finanzamt geklärt ist, es sei denn, dass die beabsichtigte Satzungsänderung offensichtlich die steuerrechtliche Stellung des Deutschen Städtetages nicht berührt.

§ 7 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss wird vom Präsidium einberufen. Er beschließt über die Angelegenheiten, die ihm die Satzung zuweist oder die Hauptversammlung überweist, sowie über die Angelegenheiten von erheblicher finanzieller Bedeutung, die den Deutschen Städtetag für länger als ein Jahr verpflichten; ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über
- a) den Einspruch gegen Entscheidungen des Präsidiums bei der Aufnahme von Mitgliedern (§ 2 Abs. 3),
 - b) die Beiträge der Mitglieder (§ 3 Abs. 2),
 - c) dringende Angelegenheiten anstelle der Hauptversammlung (§ 5 Abs. 7),
 - d) Einberufung von außerordentlichen Hauptversammlungen (§ 6 Abs. 1),
 - e) die Vorschläge an die Hauptversammlung für die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin und der weiteren Stellvertreter/Stellvertreterinnen (§ 9 Abs. 1),
 - f) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums (§ 8 Abs. 2),
 - g) die Einsetzung von Fachausschüssen und die Zahl ihrer Mitglieder (§ 10 Abs. 1),
 - h) die Wahl des Hauptgeschäftsführers/der Hauptgeschäftsführerin (§ 11 Abs. 3),
 - i) die Anstellung von Beigeordneten der Hauptgeschäftsstelle (§ 11 Abs. 3), die Bestellung eines/einer Beigeordneten zum stellvertretenden Hauptgeschäftsführer/zur stellvertretenden Hauptgeschäftsführerin (§ 11 Abs. 2),
 - j) den Haushalts- und Stellenplan und die Feststellung der Jahresrechnung der Hauptgeschäftsstelle (§ 12 Abs. 1).
- (2) Der Hauptausschuss besteht aus
- a) dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin und den weiteren Stellvertretern/Stellvertreterinnen des Präsidenten/der Präsidentin (§ 9 Abs. 1),
 - b) den nach Abs. 3 entsandten Hauptausschussmitgliedern,
 - c) den nach Abs. 4 zugewählten Hauptausschussmitgliedern und
 - d) dem Hauptgeschäftsführer/der Hauptgeschäftsführerin

ANLAGE 1 zu BV/0733/2018

(3) Die Mitgliedsverbände entsenden:

ein Hauptausschussmitglied auf je angefangene 400.000 Einwohner in der Gesamtheit der Mitgliedstädte des Mitgliedsverbandes, die dem Deutschen Städtetag unmittelbar angehören;

ein Hauptausschussmitglied auf je angefangene 400.000 Einwohner in der Gesamtheit der Mitgliedstädte des Mitgliedsverbandes, die dem Deutschen Städtetag mittelbar angehören.

Die Mitgliedstadt Berlin entsendet vier Hauptausschussmitglieder, die Mitgliedstadt Hamburg entsendet drei Hauptausschussmitglieder.

Die Mitgliedschaft dieser Hauptausschussmitglieder besteht, bis sie durch Mitteilung der entsendeten Stelle an die Hauptgeschäftsstelle oder gemäß § 5 Abs. 6 endet. Die unter Abs. 2 Buchst. a) aufgeführten Mitglieder des Hauptausschusses müssen unter den von den Mitgliedsverbänden zu entsendenden Hauptausschussmitgliedern sein.

Vom Volke gewählte Gemeindevertreter/Gemeindevertreterinnen im Sinne von § 6 Abs. 2 sollen in angemessenem Umfang bei der Entsendung berücksichtigt werden.

(4) Der Hauptausschuss kann sich durch Zuwahl von bis zu 15 Personen ergänzen. Die Wahlzeit der zugewählten Mitglieder beträgt, soweit sie nicht vorher durch eine Entsendung nach Abs. 3 oder gemäß § 5 Abs. 6 endet, vier Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

(5) Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Hauptausschusses die in § 6 Abs. 4 bezeichneten Personen teil.

§ 8 Präsidium

(1) Das Präsidium tritt zu den von ihm selbst bestimmten Zeitpunkten zusammen. Es bereitet die Sitzungen des Hauptausschusses vor und beschließt über die ihm vom Hauptausschuss überwiesenen Angelegenheiten, sowie über solche Angelegenheiten, mit denen ihrer geringeren Bedeutung wegen der Hauptausschuss nicht befasst zu werden braucht. Dem Präsidium obliegt insbesondere die Beschlussfassung über

a) die Aufnahme von Mitgliedern (§ 2 Abs. 3),

b) den Beitrag der außerordentlichen Mitglieder (§ 4 Abs. 2),

c) die Reihenfolge in der Vertretung des Präsidenten/der Präsidentin (§§ 5 Abs. 2, 9 Abs. 2),

d) dringende Angelegenheiten anstelle des Hauptausschusses (§ 5 Abs. 7),

e) die Einberufung von ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlungen (§ 6 Abs. 1),

f) die Einberufung des Hauptausschusses (§ 7 Abs. 1),

g) die Einsetzung von Fachausschüssen und die Zahl ihrer Mitglieder (§ 10 Abs. 1),

h) die Zustimmung zur Erhebung von Beiträgen (§ 10 Abs. 6 b),

i) die nicht dem Hauptausschuss vorbehaltenen oder dem Hauptgeschäftsführer/der Hauptgeschäftsführerin übertragenen Personalangelegenheiten der Hauptgeschäftsstelle (§ 11 Abs. 3),

ANLAGE 1 zu BV/0733/2018

- j) das zuständige Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung der Jahresrechnungen (§ 12 Abs. 3).
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Hauptausschuss gewählt und abberufen; die Wahl ist ungültig, wenn drei Viertel derjenigen Hauptausschussmitglieder, die demselben Mitgliedsverband wie das gewählte Mitglied angehören gegen, es gestimmt haben. Ein Drittel der Gewählten scheidet jährlich aus; Wiederwahl ist zulässig.
 - (3) Der Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin kann in Dringlichkeitsfällen eine schriftliche Abstimmung herbeiführen.

§ 9 Vertretung des Deutschen Städtetages

- (1) Auf Vorschlag des Hauptausschusses wählt die Hauptversammlung aus der Mitte des Präsidiums für die Zeit bis zum Ende der nächsten ordentlichen Hauptversammlung den Präsidenten/die Präsidentin, einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin und weitere Stellvertreter/Stellvertreterinnen.
- (2) Der Präsident/die Präsidentin, im Falle von seiner/ihrer Verhinderung der Vizepräsident/die Vizepräsidentin, im Falle von dessen/deren Verhinderung einer/eine der weiteren Stellvertreter/Stellvertreterinnen in der Reihenfolge, die das Präsidium bestimmt, ist Vorstand im Sinne der §§ 26 ff BGB.

Bei Geschäften der laufenden Verwaltung wird der Deutsche Städtetag vom Hauptgeschäftsführer/von der Hauptgeschäftsführerin vertreten. Die Willenserklärung des Präsidenten/der Präsidentin bedürfen der Mitzeichnung durch den Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin.

- (3) Der Präsident/die Präsidentin kann den Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin bevollmächtigen, ihn/sie bei der Vornahme einzelner Rechtsgeschäfte zu vertreten.
- (4) Der amtierende Präsident/die amtierende Präsidentin ist berechtigt und ermächtigt, Ansprüche und Rechte des Deutschen Städtetages im eigenen Namen gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen.

§ 10 Fachausschüsse, Konferenzen

- (1) Der Hauptausschuss oder das Präsidium bestimmt, welche Fachausschüsse einzusetzen sind. Der Hauptausschuss legt die Zahl der Mitglieder sowie die Aufteilung der Mitglieder auf die Mitgliedsverbände und die außerordentlichen Mitglieder fest.
- (2) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden von den Mitgliedsverbänden und von den außerordentlichen Mitgliedern benannt und abberufen; sie können sich nicht vertreten lassen.
- (3) Die Fachausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.
- (4) Die Fachausschüsse behandeln die ihnen zugewiesenen Angelegenheiten, bereiten auf ihrem Arbeitsgebiet die Beschlüsse der Organe vor und pflegen den Erfahrungsaustausch. Sie haben Beschlussrecht nur bei ausdrücklicher Ermächtigung. Sie treten mit ihren Arbeitsergebnissen nicht an die Öffentlichkeit. Die Einladungen zu ihren Sitzungen ergehen durch die Hauptgeschäftsstelle.

ANLAGE 1 zu BV/0733/2018

- (5) § 5 Abs. 4 bis 6 gilt auch entsprechend für die Fachausschüsse.
- (6) Soweit neben den Fachausschüssen Ratsvorsitzende, Hauptverwaltungsbeamte/Hauptverwaltungsbeamtinnen, Dezernenten/Dezernentinnen (Referenten/Referentinnen) oder Amtsleiter/Amtsleiterinnen zu Konferenzen oder Vereinigungen zusammentreten, sind die Mitgliedstädte verpflichtet,
 - a) darauf hinzuwirken, dass diese sich die Regeln der Abs. 4 und 5 zu Eigen machen,
 - b) dafür zu sorgen, dass diese Konferenzen und Vereinigungen keine eigenen Beiträge von Mitgliedstädten erheben, es sei denn, mit Zustimmung des Präsidiums.

§ 11 Hauptgeschäftsstelle

- (1) Die Hauptgeschäftsstelle erfüllt die aus § 1 sich ergebenden Aufgaben nach Weisung der beschließenden Organe; sie führt insbesondere die laufenden Geschäfte.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin ist kraft Amtes Mitglied des Präsidiums. Er/sie leitet die Hauptgeschäftsstelle und ist Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte der in ihr tätigen Dienstkräfte. Ihm/ihr werden in der erforderlichen Zahl Beigeordnete, Hauptreferenten/Hauptreferentinnen, Referenten/Referentinnen und sonstige Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen beigegeben; einer/eine der Beigeordneten kann zum stellvertretenden Hauptgeschäftsführer/zur stellvertretenden Hauptgeschäftsführerin bestellt werden.
- (3) Der Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin und die Beigeordneten werden vom Hauptausschuss gewählt; sie erhalten Versorgungszusagen. Für die Wahl der Hauptreferenten/Hauptreferentinnen und Referenten/Referentinnen, die gleichfalls Versorgungszusagen erhalten, ist das Präsidium zuständig, das auch über etwaige Versorgungszusagen an andere Dienstkräfte entscheidet. Im Übrigen werden die Dienstkräfte vom Hauptgeschäftsführer/von der Hauptgeschäftsführerin angestellt. Das Anstellungsorgan regelt auch die Anstellungsbedingungen.

§ 12 Haushalt und Rechnungsführung

- (1) Der Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin hat spätestens zwei Monate vor Beginn des Haushaltsjahres dem Präsidium den Entwurf des Haushalts und Stellenplans für das kommende Haushaltsjahr und nach dessen Ablauf die Jahresrechnung zur Feststellung durch den Hauptausschuss vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Haushaltsjahr der Mitgliedstädte.
- (2) Der Deutsche Städtetag arbeitet grundsätzlich ohne Überschüsse. Die Beiträge sind so festzusetzen, dass sie lediglich den Bedarf der Hauptgeschäftsstelle decken. Spitzenbeträge werden mit den Beiträgen des Haushaltsjahres verrechnet, das auf die Feststellung der Jahresrechnung folgt.
- (3) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gelten im Übrigen die Bestimmungen für öffentliche Kassen, insbesondere die des Gemeinderechts des Landes, in dem die Hauptgeschäftsstelle ihren Sitz hat. Die Jahresrechnung ist vom Rechnungsprüfungsamt derjenigen Stadt zu prüfen, die das Präsidium bestimmt.

§ 13 Mittelverwendung und Vermögensbindung

- (1) Der Deutsche Städtetag verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Deutsche Städtetag ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Deutschen Städtetages dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus seinen Mitteln.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Deutschen Städtetages fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Deutschen Städtetages oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Bereinigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen den Städten zu, die zu diesem Zeitpunkt Mitglied sind. Sie haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Für die Bemessung der Anteile werden die Einwohnerzahlen bei der letzten Personenstandsaufnahme vor dem Tag der Auflösung oder Aufhebung zugrunde gelegt. Das Finanzamt erhält eine Liste, aus der die Mitgliedstädte ersichtlich sind. Die Liste wird von Fall zu Fall ergänzt.
- (6) Satzungsänderungen, die die Verteilung des Vermögens betreffen, sind dem Finanzamt mitzuteilen.